

Regelung vom 18. Januar 2010 über die Annahme und über die Ausübung nicht gerichtlicher Mandate der Verwaltung, der Geschäftsführung, der Aufsicht oder der Liquidierung einer juristischen Person des Privatrechts durch die Rechtsanwälte

1. In Anbetracht der Tatsache, dass sowohl die ursprüngliche Ausbildung und die permanente Weiterbildung, über die der Rechtsanwalt verfügt, als auch die berufliche Erfahrung, die er sammelt, es rechtfertigen, dass er Mandate der Verwaltung, der Aufsicht oder der Liquidierung einer juristischen Person des Privatrechts mit lukrativem Charakter oder nicht übernimmt;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Rechtsanwalt auf diese Weise jedoch eine andere Aktivität ausübt, als jene der Verteidigung des Mandanten, der Vertretung vor Gericht oder der Rechtsberatung, wie im Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 10/2008 vom 23. Januar 2008 erwähnt;

In Anbetracht der Tatsache, dass man folglich die verstärkte berufliche Verantwortung des Rechtsanwalts betonen muss, der ein solches Mandat akzeptiert, das nicht durch die auf Initiative der Anwaltschaften unterzeichnete Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist.

2. In Anbetracht der Tatsache, dass die Entwicklung der Normen und der Rechtsprechung im internationalen wie im innerstaatlichen Recht die Grundsätze der Transparenz, der guten Führung und der Vorbeugung von Interessenkonflikten in der Geschäftsführung und der internen und externen Vertretung der juristischen Personen immer stärker festschreibt;

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Grundsätze in hohem Maße aus denselben Anforderungen hervorgehen wie jene, die traditionell die Pflichten der Würde, der Rechtschaffenheit, des Feingefühls und der Unabhängigkeit begründen, die dem Rechtsanwalt obliegen;

In Anbetracht der Tatsache, dass diese Pflichten im Allgemeinen für einen Rechtsanwalt die Ausübung eines Mandats der Verwaltung, der Geschäftsführung oder der Aufsicht einer juristischen Person einerseits und die Erfüllung einer Aufgabe als Rechtsanwalt, die darin besteht, zu beraten, zu vertreten oder für diese selbe juristische Person zu plädieren, sei es vor Gericht oder im Rahmen anderer Arten der Konfliktbereinigung, andererseits, unvereinbar machen.

Verabschiedet die Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften folgende Regelung:

Artikel 1 - Annahme und Ausführung von Mandaten

1.1.

Die Rechtsanwälte können in ihrem persönlichen Namen oder über ihre berufliche Gesellschaft unter den nachfolgend genannten Bedingungen Mandate der Verwaltung, der Aufsicht oder der Liquidierung einer oder mehrerer juristischen Personen des Privatrechts mit lukrativem Charakter oder nicht akzeptieren und ausüben, sofern diese Mandate kompatibel mit den Pflichten der Würde, der Rechtschaffenheit, des Feingefühls und der Unabhängigkeit sind, die der Rechtsanwaltsberuf ihnen auferlegt.

1.2.

Der Rechtsanwalt kann jedoch kein Mandat akzeptieren noch ausüben, das ihm die gesamte oder einen Teil der täglichen Geschäftsführung überträgt oder das ausführende Funktionen innerhalb einer juristischen Person mit lukrativem Charakter umfasst, mit Ausnahme eines Mandats als Liquidator.

Mittels einer vorherigen Kenntnissgabe an den Präsidenten der Anwaltskammer wird eine Ausnahme von diesem Verbot für Mandate gemacht:

- a) die innerhalb der Gesellschaften ausgeübt werden, die durch einen oder mehrere Rechtsanwälte für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit als Rechtsanwalt gegründet worden sind;
- b) die innerhalb von zivilen Vermögensgesellschaften ausgeübt werden, in denen die Ausübung solcher Mandate durch den Rechtsanwalt sich durch die Wahrung seiner privaten Interessen, die nichts mit seiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt zu tun haben, rechtfertigt, insofern diese Ausübung mit den Pflichten des Berufs vereinbar ist.

1.3.

Wenn es sich um juristische Personen ohne Erwerbzweck oder mit sozialer Zielsetzung handelt, kann der Rechtsanwalt mittels vorheriger Kenntnissgabe an seinen Präsidenten Mandate annehmen und ausüben, die sich auf die tägliche Geschäftsführung und auf ausführende Funktionen beziehen, insofern die betreffende juristische Person sowohl rechtlich wie faktisch ausschließlich Ziele philanthropischer, humanitärer, sozialer, kultureller oder sportlicher Art verfolgt und nicht regelmäßig Operationen anderer Art, als jene, die mit der Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks verbunden sind, ausführt.

Artikel 2 - Interventionen als Rechtsanwalt

2.1.

Die Ausübung eines Mandats der Verwaltung oder der Aufsicht einer juristischen Person ist unvereinbar mit der Erfüllung einer Aufgabe, die darin besteht, in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt die besagte juristische Person zu beraten oder zu vertreten oder für sie zu plädieren, sei es vor Gericht oder im Rahmen anderer Arten der Konfliktbereinigung.

2.2.

Der Rechtsanwalt, der mit einem Mandat der Liquidierung einer juristischen Person betraut worden ist, kann diese juristische Person beraten, vertreten und für sie plädieren, dies unbeschadet der Regeln der Unabhängigkeit und der Vorbeugung von Interessenkonflikten.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels unterliegen die Rechtsanwälte, die ihre Tätigkeiten ausüben, indem sie dieselbe Organisation oder materielle Struktur nutzen, wie der gemeinsame Zugang zu den Räumlichkeiten, oder deren Name auf demselben Briefpapier steht, untereinander denselben Regeln in Bezug auf die Interessenkonflikte und die Unvereinbarkeiten wie der Rechtsanwalt, der seinen Beruf individuell ausübt.

Artikel 3 - Verbote

Der Präsident der Anwaltskammer verbietet einem Rechtsanwalt, ein im Artikel 1 angeführtes Mandat anzunehmen oder auszuüben, oder legt ihm auf, auf ein solches Mandat zu verzichten, wenn dieses nicht mit den Pflichten des Rechtsanwaltsberufs vereinbar ist.

Artikel 4 - Ausschlüsse

Die vorliegende Regelung findet keine Anwendung auf die Mandate, die den Rechtsanwälten durch eine gerichtliche Behörde übertragen werden.

Artikel 5 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

5.1.

Die vorliegende Verordnung tritt am ersten Tag des vierten Monats nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

5.2.

Der Rechtsanwalt, der am Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Regelung ein Mandat innerhalb einer juristischen Person ausübt, deren Rechtsbeistand er im Übrigen ist, kann seine Intervention als Rechtsanwalt jedoch in den alleinigen Verfahren weiterführen, die an diesem Datum anhängig sind.

Wenn er ein im Artikel 1.2. oder 1.3 angeführtes Mandat ausübt, informiert der Rechtsanwalt seinen Präsidenten der Anwaltskammer innerhalb von drei Monaten ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung über die Existenz dieses Mandats.